

Merkblatt

Besondere Prüfung 2020 für Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums

Inhaltsverzeichnis

1. Zulassung	1
2. Prüfungsfächer und Aufgabenstellung.....	1
3. Zeitplan	3
4. Meldung zur Prüfung	3
5. Durchführung der Prüfung	3
6. Korrektur der Prüfungsaufgaben	3
7. Bestehen der Prüfung - Verhinderungsgründe	3
8. Information über das Ergebnis der Prüfung	4
9. Besuch der Fachoberschule	4
10. Förderkonzept für die Teilnehmer an der Besonderen Prüfung	4

1. Zulassung

Zur Besonderen Prüfung können zugelassen werden:

- Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, denen die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist (Abweichung zu § 67 Abs. 1 GSO auf Grund der Sondersituation 2020). Dies umfasst auch Schüler, die auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 vorrücken dürfen.
- Wiederholungsschüler der Jahrgangsstufe 10, welche die Besondere Prüfung bereits einmal ohne Erfolg abgelegt haben.
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs, die noch keinen mittleren Schulabschluss haben (§ 67 Abs. 8 GSO).

Gemäß § 67 Abs. 2 GSO kann die Besondere Prüfung nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums abgelegt werden.

2. Prüfungsfächer und Aufgabenstellung

Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache. Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache geprüft wird (§ 67 Abs. 5 GSO).

Die Aufgaben werden nach § 67 Abs. 4 Satz 3 GSO zentral für ganz Bayern unter Berücksichtigung der Lehrpläne für die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums erstellt.

Die Prüfung im Fach **Deutsch** besteht aus

- dem Verfassen eines argumentierenden Textes oder
- der Erschließung eines poetischen Textes oder
- der Analyse eines nichtpoetischen Textes.

Den Schülern wird dazu je ein Thema zur Wahl gestellt.

Die Prüfung in den ersten Fremdsprachen **Englisch** und **Französisch** besteht aus einer schriftlichen Textaufgabe einschließlich einer Sprachmittlung bzw. in der ersten Fremdsprache **Latein** aus einer Übersetzung eines lateinischen Originaltexts (im Schwierigkeitsgrad einer sprachlich und inhaltlich leichteren Cicero-Stelle von ca. 150 Wörtern) in das Deutsche. In **sonstigen Fremdsprachen** (gemäß § 15 Abs. 3 GSO) besteht die Prüfung aus einer Sprachmittlung, bei der die wesentlichen Aussagen eines deutschen Textes unter Beachtung der Textart und des Adressatenbezugs in die Zielsprache zusammenzufassen sind, und einer Textproduktion.

Die Prüfung im Fach **Mathematik** umfasst mehrere (unterschiedliche) Teilaufgaben. Hierbei wird auf eine angemessene Berücksichtigung der neuen Aufgabenkultur geachtet.

Als **Hilfsmittel** sind gestattet:

1. in *Deutsch*: ein Rechtschreibwörterbuch, das nach Erklärung des Verlags die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vollständig umsetzt
2. in *Mathematik*: ein netzunabhängiger elektronischer Taschenrechner, der **nicht** programmierbar ist, und die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe. Stochastische Tabellen sind nicht erforderlich. Folgende naturwissenschaftlichen Formelsammlungen sind zugelassen:

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

- *Formelsammlung Naturwissenschaften mit Merkhilfe Mathematik*, Zweite Fassung, Gymnasium Bayern, ISBN 978-3-464-54224-8, 1. Aufl. 13

DUDEN Schulbuchverlag, Berlin / C. C. Buchners Verlag, Bamberg:

- *Naturwissenschaftliche Formelsammlung für die bayerischen Gymnasien*, 2. Fassung, ISBN 978-3-8355-3209-0, 1. Aufl. 13 und 2. Aufl. 14
- *Naturwissenschaftliche Formelsammlung für die bayerischen Gymnasien*, zweite Fassung, ISBN 978-3-7661-6700-2, 1. Aufl. 13

J. Lindauer Verlag, München:

- *Formeln und Tabellen aus Physik, Chemie, Mathematik*, v. Hammer/Hammer, 2. Fassung, ISBN 978-3-87488-191-3, 1. Aufl. 13

Eigenverlag Johannes Almer, Prien:

- *Formelsammlung Naturwissenschaften*, Gymnasium Bayern, 2. Fassung, v. Almer ISBN 978-3-00-040017-9, 1. Aufl. 13

Alle Formelsammlungen enthalten auch die Merkhilfe Mathematik.

3. in den modernen Fremdsprachen: ein ein- und zweisprachiges Wörterbuch; eine fortlaufend aktualisierte Liste der genehmigten Wörterbücher ist einsehbar unter:

<http://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/1423/fuer-pruefungszwecke-genehmigte-woerterbuecher-im-bereich-der-modernen-fremdsprachen.html>

4. in *Latein*: eines der vom Staatsministerium genehmigten zweisprachigen Wörterbücher: Die aktuelle Liste der für Prüfungszwecke genehmigten Wörterbücher findet sich unter folgendem Link:

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/2142/fachinformationen-latein-und-griechisch.html> (→ „Grundwissen, Leistungsnachweise, Prüfungen“ → „Hilfsmittel“)

Die Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen, jedoch keine Kommentare enthalten. Elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden.

3. Zeitplan

Für die Besondere Prüfung 2020 ist folgender Zeitplan festgelegt:

Fach	Tag	Uhrzeit
Deutsch	02.09.2020	9.00 – 12.00 Uhr
Mathematik	03.09.2020	9.00 – 11.00 Uhr
Fremdsprache	04.09.2020	9.00 – 11.00 Uhr

Für den zentralen Nachtermin der Besonderen Prüfung 2020 gilt folgender Zeitplan:

Fach	Tag	Uhrzeit
Deutsch	14.09.2020	9.00 – 12.00 Uhr
Mathematik	15.09.2020	9.00 – 11.00 Uhr
Fremdsprache	16.09.2020	9.00 – 11.00 Uhr

4. Meldung zur Prüfung

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler stellen den Zulassungsantrag bei der zuletzt besuchten Schule möglichst noch vor Ferienbeginn, jedoch spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses (§ 67 Abs. 3 Satz 2 GSO). Die Schulleiter überprüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und entscheiden gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 GSO über die Zulassung.

Die Prüfungsteilnehmer bzw. ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten erhalten von der **prüfenden Schule einen Zulassungsbescheid**.

5. Durchführung der Prüfung

Der Prüfungsmodus verlangt insbesondere, dass die Prüflinge am prüfenden Gymnasium ihre Identität zweifelsfrei nachweisen können. Die Schülerinnen und Schüler müssen an den Prüfungstagen einen **gültigen Lichtbildausweis** vorlegen, falls sie den Aufsicht führenden Lehrkräften nicht persönlich bekannt sind.

Konzepte sind im Interesse des Prüflings mit abzuliefern. Die Übersetzungstexte in den Fremdsprachen werden nicht vorgelesen.

6. Korrektur der Prüfungsaufgaben

Bei jeder prüfenden Schule wird gemäß § 67 Abs. 4 GSO ein Prüfungsausschuss aus jeweils zwei Lehrkräften pro Fach eingesetzt, dessen Vorsitzender der jeweilige Schulleiter ist. Die Prüfungsaufgaben werden spätestens bis zum ersten Unterrichtstag vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet.

7. Bestehen der Prüfung – Verhinderungsgründe

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss an der jeweils prüfenden Schule aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung.

Die Besondere Prüfung ist nach § 67 Abs. 6 GSO bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach (zum Ausgleich) dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

Versäumt ein Schüler eine Teilprüfung ohne Entschuldigung, so gilt die Besondere Prüfung als abgelegt und insgesamt nicht bestanden. Eine Teilnahme am zentralen Nachtermin ist nur möglich, wenn der Schüler das Versäumnis nicht zu vertreten hat. **Die Verhinderungsgründe sind exakt anzugeben, Krankheiten durch ärztliches Attest nachzuweisen.**

8. Information über das Ergebnis der Prüfung

Das Prüfungsergebnis wird den Prüflingen bzw. deren Erziehungsberechtigten von der prüfenden Schule mitgeteilt. Mit gleicher Post wird bei **bestandener** Prüfung eine **Bescheinigung** gemäß § 67 Abs. 6 GSO zugesandt.

Die Benachrichtigung der erfolglosen Prüflinge, die gemäß § 67 Abs. 6 GSO **keine** Bescheinigung erhalten, erfolgt in gleicher Weise.

Das Gymnasium, das der Schüler bisher besuchte, erhält einen Abdruck der Schreiben.

9. Besuch der Fachoberschule

Der durch die Besondere Prüfung erworbene Mittlere Schulabschluss kann auch zum Übergang an die Fachoberschule genutzt werden. Dazu muss in den drei Prüfungsfächern der Besonderen Prüfung ein Notendurchschnitt von 3,33 oder besser erzielt worden sein. Die prüfende Schule stellt hierüber im Falle eines gewünschten Übertritts an die Fachoberschule eine zusätzliche Bescheinigung aus. Falls die in der Besonderen Prüfung geprüfte erste Fremdsprache nicht Englisch war, gilt dabei, dass anstelle der Note im Fach Latein oder Französisch der Besonderen Prüfung die Note des Faches Englisch des Jahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums herangezogen werden kann.

10. Förderkonzept für die Teilnehmer an der Besonderen Prüfung

Potentielle Prüflinge werden mit Hilfe eines Förderkonzepts bei der Vorbereitung auf die Prüfung unterstützt.

Bis einschließlich Juli erfolgt die Förderung individuell durch das jeweilige Gymnasium, das der betroffene Schüler besucht. Die Direkorate werden gebeten, die dazu notwendigen gezielten Maßnahmen für Schüler vorzusehen, die an der Besonderen Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Darüber hinaus bekommen die Teilnehmer auch in diesem Jahr Hilfestellungen im Rahmen eines E-Learning-Programms, das für alle betroffenen bayerischen Schüler auf der Lernplattform Mebis angeboten wird. Die Anmeldung für den Kurs „Besondere Prüfung“ erfolgt mit dem eigenen Mebis-Zugang unter der Adresse

<https://lernplattform.mebis.bayern.de/course/view.php?id=19399>

durch folgenden Einschreibeschlüssel:

Prüfung2020!